

griffe gehören zu anderen Tatbestandskonstruktionen und haben andere rechtliche Konsequenzen.

d) An das Subjekt eines Staatsverbrechens werden vom Gesetz keine von den allgemeinen Regelungen abweichenden Anforderungen gestellt. Auch hier gelten die generellen Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Die gelegentliche Bezeichnung der Täter von Staatsverbrechen als Feinde unseres Staates ist im Prinzip zutreffend. Sie darf nur nicht so verstanden werden, als handele es sich dabei um eine Voraussetzung für die Annahme eines Staatsverbrechens. Einmal wird diese Feststellung, ein bestimmter Bürger sei ein Feind unserer Ordnung, erst nach einer Gesamteinschätzung seines Verhaltens und damit auch der Tat getroffen werden können, und zum anderen werden Staatsverbrechen nicht selten von Menschen begangen, die wir nicht als ausgesprochene Feinde unseres sozialistischen Aufbaus bezeichnen können, sondern die ein Staatsverbrechen auf Grund ihres rückständigen Bewußtseins und ihrer Haltlosigkeit, manchmal noch unter psychischem Druck der Agentenorganisation, begehen. Beispielsweise ist es bei der Spionage nicht selten, daß sie von asozialen Menschen begangen wird, denen es nur um den versprochenen Judaslohn geht, die sich zum Teil auch nicht um den Wahrheitsgehalt ihrer Meldungen kümmern und Dinge erfinden, nur um Geld zu erhalten.

Es kann festgestellt werden: Eine über das Gesetz hinausgehende Anforderung an den Täter für die Annahme eines Staatsverbrechens widerspricht der Gesetzlichkeit und führt zu Fehlentscheidungen. Die Abgrenzung der Staatsverbrechen von anderen Verbrechen kann folglich nicht nach der vereinfachten These: Freund - Feind getroffen werden; sie setzt vielmehr die Aufklärung und Berücksichtigung aller objektiven und subjektiven Umstände voraus, wozu übrigens das Gesetz mit den §§ 108, 200 StPO verpflichtet.

e) Die Verbrechen gegen die DDR sind nur vorsätzlich begehrbar. Das heißt, das Bewußtsein und der Wille des Täters müssen alle objektiven Tatbestandsmerkmale umfassen. In keinem Fall des geltenden Rechts genügt zur Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes Fahrlässigkeit. Anders ist das z. B. nach dem StGB der CSR vom 12. Juli 1950, das u. a. die fahrlässige Ermöglichung der Aufreizung gegen die Republik, den fahrlässigen Geheimnisverrat an einen Geheimdienst und die fahrlässige Schädigung der Verteidigung der Republik in Zeiten erhöhter Gefährdung des Vaterlandes kennt.

Mehrere Strafvorschriften unseres geltenden Rechts fordern eine spezielle Ausgestaltung des Vorsatzes. So heißt es z. B. in § 17 StEG, daß ein staatsgefährdender Gewaltakt dann vorliegt, wenn die näher beschriebenen Handlungen unternommen werden, „um Unsicherheit zu verbreiten und das Vertrauen zur Arbeiter-und-Bauern-Macht zu erschüttern“, oder in § 22 StEG,⁶¹